

HVBG-Info 15/1990 vom 05.07.1990, S. 1231 - 1234, DOK 754.14/017-BGH

UV-Schutz bei Hilfeleistung wegen gemeiner Gefahr
- Haftungsprivileg nach § 636 RVO - Abgrenzung von § 539 Abs. 1
Nr. 9a RVO zu § 539 Abs. 2 RVO - BGH-Urteil vom 15.05.1990
- VI ZR 266/89

UV-Schutz bei Hilfeleistung wegen gemeiner Gefahr
- Haftungsprivileg nach § 636 RVO - Abgrenzung von § 539 Abs. 1
Nr. 9a RVO zu § 539 Abs. 2 RVO;

hier: BGH-Urteil vom 15.05.1990 - VI ZR 266/89 - (Zurückverweisung)

Der BGH hat mit Urteil vom 15.05.1990 - VI ZR 266/89 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Eine Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr nach §§ 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO setzt voraus, daß der Eingreifende auf Grund der gegebenen Umstände annehmen darf, es bestehe die naheliegende Möglichkeit eines Schadens für unbestimmt viele Personen.
- 2. Kommt die bei gemeiner Gefahr geleistete Hilfe auch einem einzelnen Unternehmen zugute, so greift nicht schon deshalb zugunsten dieses Unternehmens ein Haftungsprivileg gemäß §§ 539 Abs. 2, 636 Abs. 1 RVO ein.
- 3. Ob die Tätigkeit des Hilfeleistenden zu einem Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO oder nach § 539 Abs. 2 RVO führt, hängt davon ab, welche der dazu jeweils erforderlichen Umstände im konkreten Fall von derart untergeordneter Bedeutung sind, daß sie als rechtlich unerheblich außer Betracht zu bleiben haben.